

Arbeitslos - wie weiter? - Ein Leitfaden

Ist Ihnen Ihre Stelle gekündigt worden:

Prüfen Sie, ob die Kündigungsfrist eingehalten worden ist. Wurde nichts anderes schriftlich abgemacht und ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des Obligationenrechts:

- während der Probezeit: 7 Tage auf einen beliebigen Tag
- im ersten Dienstjahr: 1 Monat auf das Ende eines Monats
- im 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate auf das Ende eines Monats
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate auf das Ende eines Monats.

Ein spezieller Kündigungsschutz besteht bei Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft/Mutterschaft für diese besonderen Regelungen.

Haben Sie die Stelle von sich aus gekündigt, ohne eine neue Stelle zu haben, oder haben Sie dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gegeben (Selbstverschulden), müssen Sie mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das KIGA BL, Abt. Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz in Pratteln, Tel. Nr. 061 / 826 77 77 oder an das zuständige RAV. Sie beraten Sie gerne.

Neue Stelle suchen

Sie müssen schon während der Kündigungsfrist um eine neue Stelle bemühen. Bewahren Sie die Belege der Arbeitssuche (Bewerbungsschreiben, Stelleninserate, Absagebriefe etc.) auf. Sie können sich bereits während der Kündigungsfrist zur Arbeitsvermittlung beim zuständigen RAV melden.

Meldung der Arbeitslosigkeit

Melden Sie sich möglichst frühzeitig (während der Kündigungsfrist), spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit bei der Gemeinde Ihres Wohnorts. Nehmen Sie dazu folgende Unterlagen mit:

- Niederlassungsbewilligung oder Ausländerausweis bei ausländischen Staatsangehörigen
- AHV-Ausweis
- Kündigung des letzten Arbeitgebers
- Anstellungsvertrag der letzten Arbeitsstelle
- Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber
- Fähigkeitszeugnis / Schulabschlusszeugnisse
- Lebenslauf / Bewerbungsunterlagen

Eine Einladung zum Informationstag erhalten Sie von RAV nach der Anmeldung.

Beratungsgespräche im RAV

Im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) werden in einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch die beruflichen Qualifikationen abgeklärt.

Weitere Beratungsgespräche werden mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater individuell vereinbart.

Dienstleistungen des RAV

Das RAV ist die Verbindungsstelle zwischen Arbeitgebern und Stellensuchenden und bieten diesen Kunden orientierte Dienstleistungen an. Sie setzen sich dafür ein, dass den Stellensuchenden eine geeignete Arbeit angeboten werden kann.

Arbeitslosenkasse

Zur Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenkasse (ALK), die Sie frei wählen können, ist das Formular «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» einzureichen. Weiter benötigt die Kasse die Arbeitgeberbescheinigung der letzten zwei Jahre. Sie erhalten alle die notwendigen Formulare anlässlich der Arbeitslosenmeldung vom Gemeindearbeitsamt.

Helfen Sie der Arbeitslosenkasse, Ihre Entschädigung möglichst rasch festzusetzen und auszuzahlen. Reichen Sie daher die erforderlichen Unterlagen immer vollständig ausgefüllt und möglichst frühzeitig ein.

Arbeitslosenentschädigung; Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie:

- ganz oder teilweise arbeitslos sind
- in der Schweiz wohnhaft sind
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben
- weder das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht haben noch eine Altersrente beziehen
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind
- vermittlungsfähig sind
- die Kontrollvorschriften erfüllen

Bezug von Taggeldern

Wer in den letzten zwei Jahren während mindestens sechs Monaten als Arbeitnehmer tätig war oder sich auf einen Befreiungsgrund berufen kann, hat grundsätzlich während zwei Jahren Anspruch auf Taggelder. Der Anspruch ist altersabhängig und beträgt:

- 150 Taggelder bis zum vollendeten 50. Altersjahr
- 250 Taggelder ab dem vollendeten 50. Altersjahr
- 400 Taggelder ab dem vollendeten 60. Altersjahr
- 520 Taggelder wenn Sie eine IV-Rente oder Rente beantragt haben

Während der Dauer des Taggeldbezuges muss die Bereitschaft zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen vorhanden sein. Dabei werden Ihnen besondere Taggelder ausgerichtet. Der Anspruch an Taggeldern kann somit für alle Versicherten auf längstens 2 Jahre verlängert werden. Werden Sie innert 3 Jahren nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos, müssen Sie eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nachweisen.

Wie hoch ist mein Taggeld?

Ihr Arbeitslosentaggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes, wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Ihren Kindern haben, Ihr versicherter Verdienst Fr. 3526.-- nicht übersteigt oder wenn Sie invalid sind. In allen übrigen Fällen beträgt das Taggeld 70% des versicherten Verdienstes.

Weitere Informationen

Informationsbroschüren können bei allen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und bei den Gemeindearbeitsämtern bezogen werden.

Detaillierte Informationen über verschiedene Themen und Stellenangebote erhalten Sie auch über die Internet-Homepage <http://www.treffpunkt-arbeit.ch>

Adressen

Kantonales Arbeitsamt
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
Bahnhofstrasse 32
Postfach
4133 Pratteln
Tel.: 061/826 77 77

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RAV 5
Dorfplatz 5
4460 Gelterkinden
Tel.: 061/985 90 50